

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2014

5113

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Beitrages
aus dem Lotteriefonds zugunsten der Baudirektion
für die Sanierung der Wasserkraftwerke am Aabach**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2014,

beschliesst:

I. Für Beiträge an die Betreiberinnen und Betreiber der Wasserkraftwerke am Aabach an die Kosten von Sanierungen der Werke wird der Baudirektion ein Beitrag von höchstens Fr. 21 147 000 zulasten des Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Die historischen Industrieanlagen mit ihren Wasserkraftanlagen im Kanton Zürich sind wichtige Zeugen einer wirtschaftlichen Epoche und Teile einer bedeutenden Kulturlandschaft. Die im 19. und frühen 20. Jahrhundert entstandenen wasserbautechnischen Anlagen besitzen einen grossen landschaftlichen Reiz und sind technikgeschichtlich für den Industriekanton Zürich äusserst wichtig.

Viele dieser Wasserkraftanlagen sind deshalb als Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung inventarisiert und die Baudirektion ist zusammen mit den Gemeinden und den Betreibern der Anlagen bestrebt, diese zu erhalten.

Eine besondere Rolle spielt dabei die Industrieachse am Aabach von Wetzikon nach Uster, eine der frühesten in Kontinentaleuropa mit der wohl dichtesten historischen Kette von Wasserkraftnutzung der

Schweiz. Sie führt vom Pfäffikersee über dreizehn Staustufen bis zur Einmündung in den Greifensee. Noch heute bestehen zwölf Industrieanlagen mit ihren Wasserkraftanlagen, wovon allerdings nur neun Kleinwasserkraftwerke gegenwärtig Strom produzieren.

Die Kette der historischen Wasserkraftanlagen an der Aa bzw. dem Aabach stellt das letzte grössere und intakte Kanal- und Weihersystem im Kanton Zürich dar. Sie ist integraler Bestandteil des Industriepfades Zürcher Oberland und damit Teil einer bedeutenden Kulturlandschaft. Zusammen mit den zugehörigen Fabrikanlagen sind sie exemplarische Zeugen der industriellen Entwicklung des Kantons. Bei jeder Fabrik wurde unter geschicktem Einbezug der jeweiligen topografischen Gegebenheiten eine innovative Lösung für die Wasserzuführung und Wasserwegführung gefunden.

Es entspricht dem Anliegen des Kantons und der Standortgemeinden Wetzikon, Seegräben und Uster, die bestehende Kette von Kleinwasserkraftwerken am Aabach, vom Pfäffikersee bis zum Greifensee, aus denkmalpflegerischen, wasserbauhistorischen, energiepolitischen und städtebaulichen Gründen als Ganzes zu erhalten. Aus diesem Grund haben das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und die kantonale Denkmalpflege im Amt für Raumentwicklung (ARE) mit der Erarbeitung eines Gesamtkonzepts begonnen. Ziel war es, den baulichen, betrieblichen und ökologischen Handlungsbedarf der Kraftwerke darzulegen und mögliche Finanzierungsmodelle unter Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand aufzuzeigen, was nun Gegenstand dieser Vorlage ist.

Der vom Kantonsrat zu bewilligende Investitionsbeitrag von 21,147 Mio. Franken ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2014–2017, Planjahr 2015, eingestellt und der Leistungsgruppe Nr. 4980 zu belasten. Bei der Beitragsleistung zugunsten der Baudirektion handelt es sich um eine neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611). Somit bedarf der Ausgabenbeschluss gemäss Art. 56 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder.

2. Projektbeteiligte/-betroffene und ihre Rollen

2.1 Baudirektion

Die Baudirektion tritt als Gesuchstellerin gegenüber dem Lotteriefonds auf. Der nachfolgend ausgewiesene Finanzbedarf gilt als Kostendach. Bei jedem einzelnen Kraftwerk besteht im konkreten Sanierungsfall die Möglichkeit, Beitragsgesuche beim Bund (Swissgrid) zu

stellen. Diese Gesuche müssen aber von den Kraftwerksbetreiberinnen und -betreibern selber aufgrund einer Sanierungsverfügung und eines Sanierungsprojekts eingereicht werden. Die Baudirektion beurteilt in jedem Einzelfall die Wirtschaftlichkeit und kann für nicht gedeckte Kosten Beiträge aus dem Lotteriefonds zusichern.

2.2 Aabachgenossenschaft Uster

Die Aabachgenossenschaft Uster wurde am 2. März 1920 mit Zustimmung der Baudirektion «zum Zwecke, alle gemeinsamen Interessen in Bezug auf den Wasserdurchfluss im Aabach vom Pfäffikersee bis zum Greifensee zu fördern und zu wahren», gegründet.

Mitglieder der Genossenschaft sind sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer der Wasserkraftanlagen am Aabach zwischen den beiden Seen. Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch eingetragen und ein Austritt aus der Genossenschaft ist nur mit Zustimmung der Baudirektion möglich.

Die Aabachgenossenschaft Uster ist berechtigt zur und zuständig für die Speicherbewirtschaftung des Pfäffikersees. Der Betrieb des Pfäffikerseewehrs wurde vertraglich geregelt und wird heute durch die Baudirektion vorgenommen.

2.3 Kraftwerksbetreiber

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Kraftwerke am Aabach betreiben diese selbstständig und unabhängig. Sie sind jeweils auch die Inhaberinnen und Inhaber der wasserrechtlichen Konzessionen für die einzelnen Anlagen. Sanierungsmassnahmen sind den einzelnen Wasserrechtsinhaberinnen und -inhabern aufzuerlegen und durch diese umzusetzen. Die Aabachgenossenschaft Uster betreibt selbst keine Kraftwerke.

2.4 Standortgemeinden, Dritte

Die Standortgemeinden Wetzikon, Seegräben (Aathal) und Uster wurden von Beginn an in den Planungsprozess einbezogen. Sie begrüssten das Erhaltungskonzept zu jedem Zeitpunkt und trugen massgeblich zur Konsensfindung aller Beteiligten bei.

Die Standortgemeinden sind gewillt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Sanierungsprojekt ideell und materiell weiter zu unterstützen und damit zu einer erfolgreichen Umsetzung beizutragen. Neben der Sicherstellung von bestmöglichen Rahmenbedingungen auf Gemeindeebene sind Beiträge in verschiedenen Formen vorgesehen. Die Stadt Wetzikon etwa unterstützt die Stromproduktion aus den beiden Kleinstwasserkraftwerken Schönau und Flos bereits seit 2005 mit namhaften Förderbeiträgen. Die Gemeinde Seegraben sieht ihre Möglichkeiten aufgrund ihrer Grösse und Finanzkraft vorwiegend im ideellen Bereich. Die Stadt Uster richtet einen Schwerpunkt ihrer baulichen Entwicklung auf den Aabach aus, zudem geht sie als Betreiberin einer der Kraftwerksanlagen mit gutem Beispiel voran. So hat sie z. B. seit 2010 den Weiher des Kraftwerks Zellweger saniert und in die städtebauliche Weiterentwicklung des gesamten ehemaligen Industrieareals einbezogen und öffentlich zugänglich gemacht. Ferner hat sie das dazugehörige Aabachwehr auf eigene Kosten erneuert und mit einer Fischaufstiegshilfe ausgerüstet. Weitere Formen der Unterstützung materieller Art, wie etwa der genannte Betrieb und der Unterhalt der öffentlichen Bereiche der Anlagen oder deren Aufwertung, sind vorgesehen.

Einige der Kraftwerksanlagen sind Teile von Industrieensembles, die in einem Prozess der Umnutzung stehen. Es ist geplant, die privaten Trägerschaften dieser Areale bei der Umsetzung des Sanierungsprojekts mit einzubeziehen und Synergien auszunutzen.

3. Das Gesamtprojekt

In denkmalpflegerischer Hinsicht steht ein möglichst ungeschmälerter Erhalt der heute noch vorhandenen Anlagen bzw. der Industrielandschaft im Vordergrund. Am besten kann diesem Anliegen Rechnung getragen werden, wenn die Kraftwerke in Betrieb bleiben. Damit dies langfristig möglich ist, müssen die Anlagen den heutigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere den Bestimmungen des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20). Insbesondere gehören dazu die Umstellung vom Schwall-Sunk-Betrieb der Kraftwerke auf ein natürliches Abflussregime und die Verbesserung der Restwasserhältnisse sowie die Herstellung der Fischgängigkeit. Zudem gilt es, den von der Kantonsverfassung (LS 101) geforderten Hochwasserschutz bei den Wehranlagen in ausreichendem Mass sicherzustellen. Dazu hat das AWEL verschiedenen spezialisierten Ingenieurbüros Aufträge zur Erarbeitung von Grundlagen und Sanierungsvarianten erteilt. Im gegenseitigen Einvernehmen mit den Anlagebetreiberinnen und -betreibern, den Gemeinden und den Umweltschutzorganisationen konnte ein Vorschlag erarbeitet werden, der von allen Betroffenen mitgetragen

wird und sogar eine leichte Steigerung der Stromproduktion erwarten lässt. Das Bundesamt für Umwelt begrüsst in seiner Stellungnahme vom 20. November 2012 die Absichten des Erhaltungskonzepts und stellt die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an eine strategische Planung im Sinne des GSchG fest.

Die erforderlichen Investitionen für den Substanzerhalt und die Sanierung der Anlagen sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen lassen sich über den Betrieb der Kraftwerke nur teilweise finanzieren. Die historischen Dispositionen der Anlagen mit langen Ausleitungskanälen und teils alten Anlagen schmälern die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksbetriebs, insbesondere wenn dem Erhalt denkmalpflegerischer Werte – wie im vorliegenden Fall – eine grosse Bedeutung zugemessen werden muss. Damit das Sanierungsprojekt auf eine für die einzelnen Kraftwerksbetreiber wirtschaftlich tragbare Grundlage gestellt werden kann, sollen die ungedeckten Investitionskosten durch den Kanton über einen Beitrag aus dem Lotteriefonds übernommen werden.

4. Kurzbeschreibung der historischen Wasserkraftanlagen

Der ganze Landschaftsabschnitt der Aa vom Regulierwerk Pfäffikersee bis zur Einmündung in den Greifensee ist ohne Zweifel ein wichtiger Zeuge einer wirtschaftlichen Epoche gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1). Zudem sind alle Kraftwerksanlagen im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung eingetragen. Es handelt sich um folgende Objekte:

- Regulierwehr Stegenmühle, Wetzikon (Wasserrecht Nr. 155 Bezirk Hinwil): heute nicht mehr in Betrieb stehende historische Regulieranlage, die vor einigen Jahren durch eine neue ergänzt wurde und unverändert erhalten bleibt. Deshalb ist sie nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags.
- Kraftwerk Schönau, Wetzikon (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil): umfangreiche Fabrikanlage an markanter Lage auf einer Hügelkuppe, bestehend aus Fabrikantenwohnhaus, Spinnereigebäude, Turbinen- und Kesselhaus mit Hochkamin, Lagergebäuden, einer Parkanlage, einem Stauweiher und einer in ihrer Disposition einzigartigen Wehranlage.
- Kraftwerk Kulturfabrik, Wetzikon (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil): Bestandteil eines der letzten zusammenhängenden intakten Kanal- und Weiherbereichs im Kanton Zürich mit Ursprung in einer bereits 1570 erwähnten Hammer- und Kupferschmiede.

- Kraftwerk Dürsteler (ehemals IDeWe), Wetzikon (Wasserrecht Nr. 161 Bezirk Hinwil): fast vollständig erhaltene Anlage mit einer einzigartigen Kombination von Fabrikantenvilla, Weiher mit Badehaus und Wasserbauten von herausragender industriearchaischer Bedeutung.
- Kraftwerk Flos, Wetzikon (Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil): Spinnereiensemble mit einer Wasserkraftanlage, die von der schluchtartigen Verengung des Aathals profitiert. Augenfällig ist der ungewöhnlich befensterte Treppenhausbau, der einen markanten Abschluss des Siedlungsgefüges von Wetzikon bildet.
- Kraftwerk Oberaathal, Seegräben (Wasserrecht Nr. 165 Bezirk Hinwil): in technischer Hinsicht die bedeutendste Anlage am Aabach, gebildet von einem aufgeschütteten Oberwasserkanal, einem nicht sichtbaren Düker unter der Kantonsstrasse hindurch und einer in seiner Ausformulierung einzigartigen Einheit von Wasserschloss und Turbinenhaus.
- Kraftwerk Unteraathal, Seegräben (Wasserrecht Nr. 167 Bezirk Hinwil): sowohl in landschaftlicher als auch in technikgeschichtlicher Hinsicht interessante Wasserbauten der Spinnereianlage. Ungewöhnlich ist der mit einem Aquädukt über den Aabach geführte Oberwasserkanal.
- Kraftwerk Trümpler, Uster (Wasserrecht Nr. 31a+b Bezirk Uster): umfangreiche Wasserbauten der ersten mechanischen Weberei – 1832 durch den Brand von Uster bekannt geworden –, bestehend aus einem System aus Stollen und oberirdisch geführten Kanalabschnitten bis zur Kraftanlage der Fabrik. Parallel dazu und landschaftlich gekonnt integriert, der Oberwasserkanal und der Fabrikweiher der ehemaligen Sägerei.
- Kraftwerk BUAG (ehemals Baumwollspinnerei Uster AG), Uster (Wasserrecht Nr. 38 Bezirk Uster): parallel zum Aabach geführte Wasserbauten im Zentrum von Uster, deren Unterwasserkanal direkt in den Oberwasserkanal des nachfolgenden Kraftwerks Zellweger führt.
- Kraftwerk Zellweger, Uster (Wasserrecht Nr. 39 Bezirk Uster): bedeutendes Ensemble von Wasserbauten im Zentrum von Uster, deren Oberwasserbereiche mit Kanälen und zwei Weihern nach den Prinzipien eines englischen Landschaftsgartens gestaltet sind.
- Kraftwerk Lenzlinger (ehemals Herter), Uster (Wasserrecht Nr. 115 Bezirk Uster): Kraftanlage des geschichtlich und ortsbaulich bedeutenden Mühle-/Zwirnereiensembles, die durch den Unterwasserkanal des vorangestellten Kraftwerks Zellweger gespeist wird.

- Kraftwerk Schliiffi (ehemals Spindel-, Motoren- und Maschinenfabrik), Uster (Wasserrecht Nr. 42 Bezirk Uster): einfache, parallel zum Lauf des Aabach geführte Anlage, bei der das Prinzip, Gefälle zu gewinnen, sehr anschaulich und elegant zum Ausdruck kommt.
- Kraftwerk Turicum, Uster (Wasserrecht Nr. 43 Bezirk Uster): ungewöhnlich angeordnete Wasserkraftanlage einer ehemaligen Seidenspinnerei, mit einem in unterirdischen Gewölben geführten Oberwasserkanal, unterirdisch angeordneten Turbinen, einem Düker unter der Kantonsstrasse hindurch und einem tief eingeschnittenen Unterwasserkanal, der direkt in den Greifensee mündet.

5. Kosten

5.1 Parameter zur Ermittlung der nicht gedeckten Investitionskosten

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse werden die nicht gedeckten Investitionskosten für jedes Kraftwerk nach betriebswirtschaftlichen Kriterien einzeln ermittelt. Zum heutigen Zeitpunkt ist deren Umfang schwierig festzulegen, da er von zahlreichen, mit Unsicherheiten behafteten Parametern abhängt: Einerseits beruhen die erforderlichen Investitions- und die mutmasslichen Betriebskosten auf Konzeptstudien mit beschränktem Genauigkeitsgrad, andererseits können die zu erwartenden Bundessubventionen nur grob abgeschätzt werden. Weiter sind die Erträge aus der Energieproduktion sehr stark vom heutigen und zukünftigen politischen und wirtschaftlichen Umfeld abhängig und lassen sich ebenfalls nur grob quantifizieren.

Grundlage für die Berechnungen ist ein Betrachtungszeitraum von 25 Jahren, wie er für die Amortisation von Sanierungsinvestitionen bei Kleinwasserkraftwerken heute üblich ist. Folgende Parameter werden dabei berücksichtigt: Aufwand und Ertrag aus dem Kraftwerksbetrieb während einer Dauer von 25 Jahren, Investitionen in Umbaumassnahmen, Subventionen des Bundes.

Infolge der genannten Unsicherheiten wurden für die Ermittlung der nicht gedeckten Investitionskosten drei Szenarien angenommen und quantifiziert. Beim Szenario «Beitrag aus dem Lotteriefonds minimal» wird davon ausgegangen, dass sich der bauliche und der betriebliche Aufwand finanziell im tiefen Bereich bewegen, die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) während 25 Jahren ausgerichtet wird, der Strompreis konstant bleibt und der Bund das Projekt mit den grösstmöglichen Subventionen unterstützt. Das Szenario «Beitrag aus dem Lotteriefonds maximal» beruht auf der Annahme, dass die finanziellen Aufwendungen für Bau und Betrieb hoch ausfallen, keine KEV gewährt

wird, der Strompreis in der Zukunft fällt und der Bund nur geringe Subventionen ausrichtet.

Die endgültigen Bundesbeiträge an die einzelnen Kraftwerksbetreiberinnen und -betreiber können erst nach Vorliegen der konkreten, ausgearbeiteten Projekte und gestützt auf eine Sanierungsverfügung des AWEL berechnet bzw. zugesichert werden. Damit die erforderliche Sanierungsverfügung erlassen und auf dieser Grundlage mit der Projektierung begonnen werden kann, muss für die betroffenen Wasserrechtinhaberinnen und -inhaber sichergestellt sein, dass wirtschaftlich nicht tragbare Investitionen durch die öffentliche Hand übernommen werden.

Die Baudirektion und die Kraftwerksbetreiberinnen und -betreiber sorgen dafür, dass die Beiträge aus dem Lotteriefonds im Rahmen der genannten Bedingungen so gering wie möglich ausfallen.

5.2 Beitragsbedarf aus dem Lotteriefonds

5.2.1 Nicht gedeckte Investitionskosten

Instandsetzung (I) von neun aktiven und Wiederinbetriebnahme (W) von drei stillgelegten Anlagen.

Grundlage: Kostenberechnungen Staubli Kurath & Partner AG, November 2013

Kraftwerk		Szenarien nicht gedeckte Investitionskosten (Fr.)	
		minimal	maximal
Schönau, Wetzikon	I	–	1 051 000
Kulturfabrik, Wetzikon	W	1 087 000	1 731 000
Dürsteler, Wetzikon	W	782 000	1 359 000
Flos, Wetzikon	I	368 000	1 043 000
Oberaathal, Seegräben	I	–	1 426 000
Unteraathal, Seegräben	W	305 000	1 161 000
Trümpfer, Uster	I	1 135 000	2 299 000
BUAG, Uster	I	–	1 186 000
Zellweger, Uster	I	886 000	3 206 000
Lenzlinger, Uster	I	489 000	900 000
Schliiffi, Uster	I	1 481 000	2 917 000
Turicum, Uster	I	194 000	868 000
Total 12 Kraftwerke		6 727 000	19 147 000

5.2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Didaktik, Standortförderung

Grundlage: Annahme kantonale Denkmalpflege, November 2013

	minimal	maximal
Gesamtprojekt	1 000 000	2 000 000

5.2.3 Beitrag aus dem Lotteriefonds

	minimal	maximal
Gesamtbeitrag	7 727 000	21 147 000

6. Auflagen an die Kraftwerksbetreiberinnen und -betreiber

Die Baudirektion, vertreten durch das ARE in Zusammenarbeit mit dem AWEL, handelt in Absprache mit dem Lotteriefonds die entsprechenden Verträge mit den einzelnen Kraftwerksbetreibern aus und wickelt die Zusicherung und die Auszahlung der Beiträge ab.

Es ist vorgesehen, die Wasserrechtsinhaberinnen und -inhaber mittels Konzessionszusatz zum Betrieb ihrer Anlagen zu verpflichten. Für den Fall einer Stilllegung ist ein Heimfallsrecht aufzunehmen.

Die zwölf zu subventionierenden Wasserkraftanlagen sollen im Sinne von § 205 lit. d PBG mit Vertrag unter Schutz gestellt werden. Zulasten jeder Anlage und des dazugehörigen Grundstücks ist folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken:

«Die Wasserkraftanlage WR.-Nr. ... auf dem Grundstück Kat.-Nr. ... in ... mitsamt seiner Umgebung ist ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und wird gemäss § 205 PBG unter Schutz gestellt. Die Anlage darf nicht abgebrochen werden. Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. ... mit der Anlage WR.-Nr. ... darf an dieser Anlage ohne vorgängige Zustimmung der Baudirektion Kanton Zürich keine baulichen Änderungen vornehmen und keine Unterhaltsarbeiten ausführen, welche die äussere oder innere Wirkung der Anlage berühren oder den Zeugenwert beeinträchtigen könnten.»

Die Beiträge an die einzelnen Kraftwerksbetreiberinnen und -betreiber sind gemäss den in Ziff. 5.1 dargestellten Parametern zu berechnen und vertraglich festzulegen.

Um die denkmalpflegerische Qualität der baulichen Massnahmen sicherzustellen, haben die Planung und die Ausführung der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Standortförderung

Wegen seines exemplarischen Charakters ist es naheliegend und angezeigt, dem Sanierungsprojekt Aabach zu einer Breitenwirkung in der Öffentlichkeit zu verhelfen. Zurzeit werden verschiedene Konzepte zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Vermittlung der Industriegeschichte der Wasserkraftanlagen und ihrer Aktualität sowie der Förderung des Standorts «Aabach» verfolgt.

Im Verlauf der weiteren Planung sollen nachfolgende Ansätze weiterverfolgt werden:

- Bildung und Vermittlung: Lehrmittel und Workshops für Schulen, Rundgänge und Veranstaltungen für ein interessiertes Publikum, Einbezug vorhandener Angebote industriehistorischer Institutionen.
- Virtuelle Kommunikation: Internet-Auftritt, Social Media, App für mobile Endgeräte.
- Ortsfeste Einrichtungen: Erholungsorte entlang der Wasserkraftanlagen mit Informationstafeln, Schaukästen, Wireless-LAN und Feuerstellen, Einbezug vorhandener Angebote im Museums- und Gastronomiebereich.

8. Auflagen

Die Gewährung des Beitrages ist an folgende Auflagen gebunden:

- Die Beiträge an die einzelnen Betreiberinnen und Betreiber dürfen die in der Tabelle unter 5.2.1 aufgeführten Höchstbeträge nicht überschreiten.
- Die Baudirektion, vertreten durch das ARE in Zusammenarbeit mit dem AWEL, sorgt dafür, dass die Beiträge aus dem Lotteriefonds so gering wie möglich ausfallen.
- Der Beitrag wird tranchenweise ausbezahlt. Das ARE legt dem Lotteriefonds einen Auszahlungsplan vor.
- Das Auslösen der Beitragstranche erfolgt gemäss folgendem Ablauf: Die Baudirektion prüft jeweils eine Teilabrechnung. Ist sie damit einverstanden, leitet sie die Rechnung an den Lotteriefonds weiter mit dem Ersuchen, die entsprechende Beitragstranche auszuführen.

9. Würdigung

Die Sanierung der zwölf Wasserkraftanlagen am Aabach hat exemplarischen Charakter. Das Projekt verbindet kulturelle, ökologische und sicherheitstechnische sowie energiepolitische Anliegen.

Der langfristige Erhalt der einmaligen Kette von industrie- und technikgeschichtlich bedeutsamen Wasserkraftanlagen, allesamt Schutzobjekte von regionaler Bedeutung, erfüllt die Forderung nach einem nachhaltigen, sorgfältigen Umgang mit dem baukulturellen Erbe. Die historischen Industrieareale mit ihren Wasserkraftanlagen sind zudem wichtige Katalysatoren für die raumplanerischen und städtebaulichen Entwicklungen in der Region.

In ökologischer und sicherheitstechnischer Hinsicht erfüllt das Projekt die geltenden gesetzlichen Vorgaben: Die Umstellung vom Schwall-Sunk-Betrieb der Kraftwerke auf ein natürliches Abflussregime und die Verbesserung der Restwasserverhältnisse, die Herstellung der Fischgängigkeit vom Greifensee bis an den Fuss des Bachtels und die Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes bei den Wehranlagen werden in vorbildlicher Weise mit den historischen Wasserkraftanlagen vereinbart.

Sowohl die neun noch heute in Betrieb stehenden als auch die drei zu reaktivierenden Kleinwasserkraftwerke liefern lokal produzierten Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle. Trotz der Berücksichtigung von gewässerökologischen und denkmalpflegerischen Anliegen ergibt sich eine substanzielle Erhöhung der heutigen Stromproduktion.

Über angemessene und zielgerichtete Massnahmen im Bereich von Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Standortförderung wird eine Breitenwirkung angestrebt, die dem öffentlichen Charakter des Projekts gerecht wird.

Mit dem Beitrag aus dem Lotteriefonds in der genannten Höhe wird sichergestellt, dass für jedes der zwölf Kraftwerke eine wirtschaftlich tragbare Grundlage entsteht und die Öffentlichkeit in angemessener Weise vom Gesamtprojekt profitieren kann.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, einen Beitrag von höchstens Fr. 21 147 000 aus dem Lotteriefonds zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi